An den

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

semesterticket@fh-potsdam.de

ANTRAG auf FÖRDERUNG des SEMESTERTICKETBEITRAGES aus dem SOZIALFONDS

*Alle Angaben bitte **vollständig**, **wahrheitsgemäß** und in **Blockschrift**!*

Hiermit beantrage ich die Förderung eines Beitragsanteils für das Semesterticket gem.
§ 1 Sozialfonds- Satzung von 2014 für das WiSe/ SoSe 20____ .

Siehe Rückseite

Wichtig!

Grundlage für eine Antragstellung ist die Kenntnisnahme Sozialfonds -Satzung von 2014. (http://asta.fh-potsdam.de)

Name: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Postanschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____ Matrikel-Nr.: _____

Bankverbindung: IBAN ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

BIC ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Name des Kontoinhabers: _____

Familienstand: ☐ ledig ☐ Ehe/ eheähnliche Gemeinschaft ☐ getrennt lebend

Haushalt: ☐ eigener Haushalt ☐ bei den Eltern lebend ☐ Wohngemeinschaft

☐ Kinder Anzahl: _____

Alter: _____

Antragsbegründung (siehe Anlage 1)

Erklärung

- Ich habe die Sozialfonds- Satzung zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind.
- Ich stimme zu, dass alle gemachten Angaben und eingereichte Unterlagen zum Zwecke der Bearbeitung verwendet werden dürfen.

Vorsätzlich falsch gemachte Angaben können rechtliche Schritte in der Folge bedeuten.
Bei mangelnder Mitwirkung, behält sich der AStA vor den Antrag abzulehnen.

Antragseingang :

_____

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Einnahmen des Antragstellers, sowie des Partners/ der Partnerin aus der Ehe bzw. aus einer eheähnlichen Gemeinschaft

- ☐ BAföG Bescheid (auch Ablehnung)
- ☐ Unterhalt
- ☐ Gehaltsabrechnungen (der letzten 3 Monate)
- ☐ Kindergeld
- ☐ Stipendien
- ☐ Waisen/ Halbwaisenrente
- ☐ Sozialgeld
- ☐ Wohngeld
- ☐ Vermietung und Verpachtung
- ☐ Sonstiges

Vermögensnachweise des Antragstellers, sowie des Partners/ der Partnerin aus der Ehe bzw. aus einer eheähnlichen Gemeinschaft

- ☐ Kontoauszüge (3 Monate vor Antrag)
- ☐ Sparbücher
- ☐ Kapitalvermögen
- ☐ Sonstige

Einkommen über die Kinder

- ☐ Kindergeld
- ☐ Unterhalt
- ☐ Unterhaltsvorschuss
- ☐ Wohngeld
- ☐ Sozialgeld
- ☐ Elterngeld
- ☐ Waisen/ Halbwaisenrente
- ☐ Sonstiges

Ausgaben des Antragstellers, sowie des Partners/ der Partnerin aus der Ehe bzw. aus einer eheähnlichen Gemeinschaft

- ☐ Kosten der Miete/ Betriebskosten
- ☐ Krankenversicherungskosten

Unterlagen nur in Kopie

Sozialfonds-Satzung vom 16.10.2014 (Auszüge)

§ 1 Gegenstand

Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, um Antragsberechtigten Studierenden nach §2 der Sozialfonds Satzung, die nicht nach § 1 (6) bis (8) Semesterticket-Satzung von der Beitragspflicht ausgenommen, auf Antrag ausgenommen oder auf Antrag teilweise ausgenommen sind. Diese können nach den Regelungen dieser Satzung eine Bezuschussung beantragen. Die Bezuschussung kann 50%, 75% oder 100% des Semesterticketpreises des jeweiligen Semesters betragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende, besondere Härte, im Sinne von Absatz 2, und/oder ein sozialer Grund, im Sinne von Absatz 3, das Aufbringen des Beitrages zum Semesterticket erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf, im Sinne von Ab-satz 4, nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von Absatz 5 verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:
1. die Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
3. für Studierende, die auf Grund ihres Status (z.B. Staatsbürgerschaft), auf Grund eines Zweitstudiums oder auf Grund ihres Alters oder auf Grund eines Teilzeitstudiums kein BAföG erhalten,
4. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) Als Berechtigte aus sozialen Gründen gelten:
1. werdende Mütter, alleinerziehende Väter und Mütter,
2. behinderte und erkranke Menschen sowie von Behinderung und Erkrankung bedrohte Menschen (ärztlicher Nachweis),
3. Menschen die erhebliche Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung tragen, die nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt werden,
4. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

§ 3 Leistungen

(1) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen und das Einkommen der Personen, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, Geldeswert, öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen. Leistungen nach den Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Stipendien und andere Studienförderungen werden voll angerechnet. Leistungen nach dem BEEG Elterngeld werden bis zu einer Höhe von 300 € nicht angerechnet.
Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbetrag von 320,- € sowie ein Mehrbedarf von zuzüglich 20 v. H. für Schwangere und 40 v. H. für Alleinerziehende, bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, bzw. für Eheleute oder Lebenspartner tritt ein Zuschuss von weiteren 80 v. H. des Grundbetrages hinzu. Dazu können hinzu treten:
1. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Miete inklusive der betrieblichen Nebenkosten und anderer Kosten (Heizung, Strom, Gas und Wasser) bis zu einem Betrag von 280,- €. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, gelten 80 v. H. des Mietbedarfes. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.
2. Für Studierende die Kosten für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und privater Zusatzversicherung zur Krankenversicherung. Für jede weitere Person, gegenüber der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist bzw. für Eheleute oder Lebenspartner, gilt die entsprechende Verfahrensweise.

(3) Als Vermögen gilt das gesamte verwertbare Vermögen gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII.

§ 4 Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Zuschuss des Semesterticketbeitrages nach § 1 muss bei Studierenden, die sich zurückmelden oder immatrikulieren bis spätestens 15. April für das Sommersemester und bis spätestens 15. Oktober für das Wintersemester bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die notwendigen Nachweise müssen vollständig bis spätestens 30. April für das Sommersemester und bis spätestens 31. Oktober für das Wintersemester in der zuständigen Stelle vorliegen.
Für Studierende, die sich erstmalig an der Fachhochschule Potsdam immatrikulieren, gilt eine Fristverlängerung von 14 Tagen, bezogen auf die oben genannten Termine.

(2) Anträge nach § 1, die nicht den Fristen entsprechen, können wegen unzureichender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

(4) Eine rechtliche Verpflichtung, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht.

§ 6 Antragsunterlagen

(4) Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag wegen unzureichender Mitwirkung abgewiesen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Verteilung der Mittel

(2) Für die positiv votierten Anträge entscheidet der in § 9 genannte Ausschuss über die Höhe des Zuschusses. Dieser darf den Semesterticketbeitrag des jeweiligen Semesters nicht übersteigen.

An den

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

semesterticket@fh-potsdam.de

ANTRAG auf FÖRDERUNG des SEMESTERTICKETBEITRAGES aus dem SOZIALFONDS

Antragsbegründung